

T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: / /					
eingel. am: <b>10. März 2010</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

## EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission  
p. A. Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH

Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

vorab per Fax Nummer 01/58058 - 9191

Wien, 9. März 2010

**Betreff: Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH in Konsultationsverfahren M 4,5/09**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das laufende Konsultationsverfahren zu M 4,5/09 nimmt T-Mobile Austria GmbH (nachfolgend „TMA“ genannt) hiermit binnen offener Frist wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeines

TMA begrüßt einleitend, dass sich die Telekom-Control-Kommission (TKK) dazu entschlossen hat, die Entgelte aus Z 9/07 vom 06.08.2009 nicht in den gegenständlichen Marktanalyseverfahren zu bestätigen, sondern jene Entgelte, die auch derzeit „marktüblich“ sind, da sie aus Sicht der TMA mit einer Mehrzahl der Marktteilnehmer in dieser Form abgerechnet werden.

Die TKK verstärkt mit dieser Entscheidung zumindest nicht die Schwächen des aktuellen FL-LRAIC-Ansatzes, die die Amtsgutachter selbst auf Seite 43 ihres Gutachtens zu M 5/09 mit einem Verweis auf eine entsprechende Bewertung von Prof. Ingo Vogelsang festgestellt haben. Demnach sei bei rückläufigen Mengen die Festlegung der Vorleistungspreise mittels FL-LRAIC problematisch. FL-LRAIC wäre nur dann der richtige Maßstab, wenn bei Absatzrückgängen alle Inputmengen proportional zu den Absatzrückgängen zurückgehen und sich die Inputpreise nicht verändern würden. Dies sei im Festnetz insbesondere aufgrund von fixen und versunkenen Kosten nicht der Fall. Somit sind die FL-LRAIC Kosten zu hoch und stellen nicht mehr die richtigen Investitionsanreize für das regulierte Unternehmen bzw. neu in den Markt eintretende Unternehmen bereit.

Hausanschrift	T-Mobile Austria GmbH
Telekontakte	A-1030 Wien, Rennweg 97-99
Konto	Telefon (+43 1) 795 85-0
Aufsichtsrat	BA CA 52844 0/2 301, BLZ: 12000 (lautend auf T-Mobile International AG)
Geschäftsführung	Christopher Schläpfer (Vorsitzender)
Firmenbuch	Ing. Robert Chváral (Vorsitzender), Dr. o. W. Ing. Wolfgang Kniese
	Hanroelsgericht: Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295

## 2. Entscheidung beinhaltet keinerlei Effizianzanreiz

Nichtsdestotrotz ist die Entscheidung nicht „der große Wurf“: Neben den soeben angesprochenen Schwächen des FL-LRAIC-Modells bei sinkenden Verkehrsmengen plant die Regulierungsbehörde, bis 2011 die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2009 zur Berechnung von Terminierungsentgelten umzusetzen. Trotz dieser fundamentalen Umwälzungen in der einschlägigen Kostenrechnung beabsichtigt die TKK jedoch nur, die Festnetzzusammenschaltungsentgelte für einen Zeitraum bis zur nächsten Marktanalyse in rund 2 Jahren auf einem Niveau „einzufrieren“, das im Wesentlichen seit 10 Jahren unverändert ist. Im Bescheidentwurf zu M 5/09 steht hierzu in Punkt 5.2.2.2, Seite 39: *Dieses grundsätzliche Konzept einer „Fortschreibung“ bisheriger bzw. früherer Terminierungsentgelte, ohne eine neue Kalkulation durchzuführen, erscheint im Hinblick auf die spezifisch vorliegende Situation sinnvoll. Das „Fortschreiben früherer Entgelte“ ist als Form der Entgeltkontrolle im Sinn des § 42 TKG 2003 anzusehen und ist vor dem Hintergrund der dargestellten Umstände und der Notwendigkeit, eine Entscheidung herbeizuführen, eine geeignete Maßnahme.*

Für die österreichische Mobilfunkindustrie ist der Regulierungsansatz ein erheblich eingriffsintensiverer: Dieser besteht bekanntermaßen darin, dass auf Grundlage eines LRAIC-Ansatzes die Terminierungskosten aller vier Mobilfunknetzbetreiber ermittelt werden und jener, der die Leistung am effizientesten (=billigsten) bereit stellen kann, gibt den Preis für die übrigen Mobilfunknetzbetreiber vor. Unter Anwendung eines Gleitpfades müssen sich alle Mobilfunknetzbetreiber schrittweise diesem Kostenniveau mit ihren Vorleistungsentgelten anpassen. Durch diesen Regulierungsansatz müssen somit ab 1.6.2011 alle Mobilfunknetzbetreiber außer H3G ihre Terminierungsleistung unter Kosten anbieten.

Der für die Telekom Austria angewandte Regulierungsansatz ist bedeutend weniger eingriffsintensiv. Es bleibt jedoch auch bei Beibehaltung der Entgelte vor Z 9/07 unklar,

- worin bei diesem Regulierungsansatz der Effizianzanreiz für Telekom Austria besteht und
- welche (ggf. günstigeren) Terminierungskosten die alternativen Festnetzbetreiber haben.

Der TKK ist bewusst, dass der FL-LRAIC-Ansatz im konkreten Fall ungeeignet ist. Retail Minus wird ebenfalls als unangemessen angesehen. Eine an die Empfehlung der Europäischen Kommission angepasste Kostenrechnung liegt noch nicht vor. Im Bescheidentwurf zu M 5/09-89 führt die TKK in Punkt 5.2.1.2.1. aus, dass Benchmarking dann einzusetzen sei, wenn der Implementierungsaufwand im Zusammenhang mit den genannten Preissetzungsmethoden für die Regulierungsbehörde und die Unternehmen ein vertretbares Ausmaß übersteigt bzw. eine entsprechend gute Vergleichsbasis existiert. In dem die Telekom Austria betreffenden Fall ist die TKK offensichtlich der Überzeugung, dass aktuell der Implementierungsaufwand eines angepassten Kostenrechnungsmodells zu aufwändig ist. Vor dem Hintergrund stellt TMA die Frage, weshalb die TKK in diesem Fall nicht auf die Benchmarkmethodik zurückgreift, die sich an den durchschnittlichen Zusammenschaltungsentgelten in der EU 27 orientiert. In diesem Fall wäre der Regulierungsansatz schlüssig und im Hinblick auf die Regulierungsintensität im Mobilfunkbereich auch als „fair“ zu betrachten.

3. Möglichkeit der Exekutierung und Nachprüfung der Einhaltung der entsprechenden Auflagen im Falle der Verschmelzung der Telekom Austria mit mobilkom austria fraglich

Wir ersuchen die TKK, in den Bescheiden zu M4,5/09 ihr Konzept zu beschreiben, mit Hilfe dessen sie auch im Falle der Umsetzung der Verschmelzungspläne in der Telekom Austria-Unternehmensgruppe die Exekutierung und Nachprüfung der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, wie beispielsweise die konkrete Ausgestaltung der Verpflichtung zur getrennten Buchführung (z.B. Kosten und Erträge sowie Kostentreiber sind in Zukunft nicht nur in regulierte und nicht-regulierte Märkte und Produkte innerhalb eines Festnetzunternehmens zu trennen) sicherstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Mobile Austria GmbH

\\svfile1\bereiche2\RECHT\Aktenliste\2010\regulierung 017\2010.03.08 Stellungnahme M4\_5\_09\_final.doc

ANLAGE ./1

alle Tarife in €-Cents, peak-time

Daten-Quelle: 14. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission, Oktober 2008

AT (neu): geplanter Tarif / April 2009

